



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

05/2018

**Ordnung zur Wahl
der Promovierendenvertretung
an der Universität Vechta
(Wahlordnung PromV)**

Vechta, 27.03.2018 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 338

Inhalt

Seite

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

- Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung an der
Universität Vechta (Wahlordnung PromV) 3

Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung an der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat auf seiner 70. Sitzung am 7. Februar 2018 folgende Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Promovierendenvertretung der Universität Vechta.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung der Universität Vechta besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Auf jede Fakultät entfallen zwei Sitze.
- (3) ¹Soweit sich in einer Fakultät nur ein Mitglied der Promovierendenschaft zur Wahl stellt, erfolgt die Vergabe des zweiten Sitzes fakultätsunabhängig. ²Näheres hierzu regelt § 4 Abs. 4. ³Soweit in einer Fakultät keine Bewerberin oder kein Bewerber zur Wahl steht oder keine Bewerberin oder kein Bewerber einer Fakultät eine Stimmen erhält, ist die Wahl ungültig und zu wiederholen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

§ 3 Wahlberechtigung

¹Wählen und gewählt werden können diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, welche bis einschließlich zum 1. Dezember des Wintersemesters, in dem die Wahl erfolgt, immatrikuliert sind. ²Die Doktorandinnen und Doktoranden sind mit ihrer Immatrikulation in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der Promovierenden eingetragen.

§ 4 Wahlsystem und Sitzzuteilung

- (1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) ¹Es findet Personenwahl statt. ²Jede und jeder Wahlberechtigte hat gemäß den zu wählenden Mitgliedern sechs Stimmen. ³Von allen sechs Stimmen kann, muss aber kein Gebrauch gemacht werden. ⁴Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber kann maximal eine Stimme vergeben werden.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zur Vorstellung in der Wahlversammlung zu geben.
- (4) ¹Einen Sitz erhält, wer unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die in derselben Fakultät promovieren, die meisten bzw. die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. ²Soweit sich in einer Fakultät nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl stellt oder gewählt wird, erfolgt die Vergabe des

zweiten Sitzes fakultätsunabhängig. ³Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der nach erfolgter Sitzvergabe in den weiteren Fakultäten die höchste Stimmzahl auf sich vereint.

§ 5 Wahlversammlung

- (1) Die Wahl der Promovierendenvertretung wird im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Nachwuchsförderung einberufen und geleitet.
- (3) ¹ Die Ladung zur Wahlversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail. ² Sie ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³ Die Ladungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen. ⁴ Die Einladung enthält:
 - Ort und Zeit der Wahlversammlung,
 - die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei der Wahlleitung einzulegen,
 - die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1) mit Angabe der Einreichungsfrist sowie
 - die Regelungen für die Durchführung der Briefwahl mit Angabe der Frist für die Einreichung der Briefwahlanträge.
- (4) Über Einsprüche zum Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
- (5) ¹ Zur Durchführung der Wahl kann die Wahlleitung für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. ² Alle Fakultäten der Universität Vechta sind dazu aufgefordert, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) ¹ Wahlvorschläge für die Mitglieder der Promovierendenvertretung sind bis vier Wochen vor der Wahlversammlung bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. ² Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber haben bei Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären, dass sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt mithilfe des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sicher, dass ausschließlich nach § 3 wahlberechtigte Doktorandinnen und Doktoranden an dem Wahlvorgang teilnehmen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt und für die Abgabe der Stimmzettel Wahlurnen zur Verfügung stehen.
- (4) ¹ Briefwahl findet statt. ² Die ordnungsgemäß eingegangenen Stimmzettel werden seitens der Wahlleitung während der Wahlhandlung der Wahlurne zugeführt. ³ Das Nähere zur Briefwahl regelt die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
- (5) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses abschließend hochschulöffentlich bekannt.

-
- (6) Über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung, der Stimmenauszählung oder über Wahleinsprüche entscheidet die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
 - (7) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift durch die Wahlleitung zu erstellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Vechta in Kraft.